

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe: Zunehmende Lärmbelästigung in der Stadtmitte (02-1600-64/11)**

**Beschlussorgan**

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	17.11.2011
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	21.11.2011

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei den Petenten für ihre Eingabe. Der Ausschuss unterstützt die Bemühungen der Verwaltung. Die Verwaltung wird gebeten, den Ausschuss und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der behördenübergreifenden Beratung zum Lärmschutz durch Fahrgastschiffe zu informieren.

**Begründung:**

Die Petenten wohnen seit ca. drei Jahren im Agnesviertel und beschwerten sich über die nach ihrer Einschätzung zunehmende Lärmbelästigung durch Veranstaltungen. Die Ursachen sehen sie in öffentlichen Veranstaltungen, die in anderen Stadtteilen stattfinden, sich von ihrer Lärmentwicklung jedoch auf weitere Stadtteile auswirken. In der Kumulation verschiedener Lärmquellen und -arten sei ein „normaler“ Aufenthalt in ihrer Wohnung sowie der unmittelbaren Wohnumgebung häufig nicht möglich.

Nach Ansicht der Beschwerdeführer geht insbesondere vom Tanzbrunnen in den Monaten Mai bis Oktober eine erhebliche Lärmstörung aus. Des Weiteren erhöhe sich die Lärmbelastung u. a. durch den neben dem Tanzbrunnen liegenden Gastronomiebetrieb Rheinterrassen und die an den Wochenenden nachts verkehrenden Ausflugsschiffe.

**1. Tanzbrunnen**

Beim Ordnungsdienst der Stadt Köln sind in der Zeit vom 23.04. bis 29.09.2011 an fünf Tagen Beschwerden über den Tanzbrunnen eingegangen. Die Feststellungen vor Ort ergaben jedoch, dass die Auflagen eingehalten wurden. In zwei Fällen wurden dabei zur Sicherstellung, dass die Auflagen eingehalten werden, vor Ort auch die Ergebnisse der Messstation eingesehen.

Betreiberin des Tanzbrunnens ist die KölnKongress GmbH. Ihr wurden im Jahr 2002 anlässlich einer anderen Anwohnerbeschwerde und daraufhin ergangener verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen baurechtliche Auflagen zum Schutz der Nachbarn vor Lärmimmissionen auferlegt. Veranstaltungen müssen daher um 22.00 Uhr beendet sein. Darüber hinaus müssen jährlich Lärmmessprotokolle über die Saisonveranstaltungen (mit Proben) im Tanzbrunnen über die Einhaltung der zulässigen Lärmwerte vorgelegt werden. Diese Protokolle werden über das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet und dort unabhängig voneinander überprüft.

In den letzten Jahren kam es jedoch nur zu unwesentlichen Beanstandungen. Diese konnten durch geringfügige Lärminderungsmaßnahmen ausgeräumt werden, beispielsweise durch das Aufstellen von Truck-Anhängern (Containern) als mobile Lärmschutzwand.

Die Lärmessprotokolle für die Saison 2010 und für den ersten Teil der diesjährigen Saison werden aktuell überprüft. Für den Fall, dass es zu Beanstandungen kommen sollte, wird das Bauaufsichtsamt den Betreiber umgehend zur Abhilfe auffordern.

Dieser Sachverhalt wurde den Beschwerdeführern aufgrund ihrer Beschwerde vom 14.06.2011 bereits mitgeteilt.

Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen bestimmen sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW. Dieser sogenannte "Freizeitlärmerlass" setzt auch für Anlagen Grenzwerte fest, die mit aktueller Lärminderungstechnik nur in seltenen Fällen die Immissionsrichtwerte überschreiten. Bei den in Köln genehmigten Veranstaltungen wurden die zulässige Höchstzahl von insgesamt 10 Tagen sowie die damit verbundenen erhöhten Richtwerte stets eingehalten. Die Einhaltung der nach "Freizeitlärmerlass" maßgeblichen Richtwerte wurde durch gutachterliche Kontrollmessungen während aller Veranstaltungen gewährleistet und dokumentiert.

**2. Rheinterrassen**

Lärmbeschwerden über die Rheinterrassen liegen der Verwaltung seit 2006 nicht mehr vor. Wie die KölnKongress GmbH anlässlich des Beschwerdeschreibens der Bürger vom 14.06.2011 auf Nachfrage mitteilte, seien auch beim Pächter der Rheinterrassen keine Beschwerden durch Lärmbelästigung bekannt. Für das Jahr 2011 seien bis zum jetzigen Zeitpunkt von dort keine Überschreitungen bei den Lärmessungen ersichtlich.

Sollte die Überprüfung der Lärmessungen etwas anderes ergeben, werden Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen. Der Ordnungsdienst der Stadt Köln geht Lärmbeschwerden auch über den Bereich Tanzbrunnen, Rheinterrassen und Rheinufer hinaus im Rahmen seiner Kapazitäten umgehend nach. Verstöße werden, soweit möglich, geahndet.

### 3. Lärmbelästigungen durch Fahrgastschiffe

Das Problem ist der Stadtverwaltung bekannt und es werden bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Situation geprüft. Die Verwaltung wird hierzu zunächst konkrete Gespräche mit den Veranstaltern und Schiffbetreibern führen.

Die sog. „Partyschiffe“, die den Rhein befahren, unterliegen weder dem Baurecht noch dem Gaststättengesetz. Von den Regelungen des Gaststättengesetzes sind Schiffe, die nicht dauerhaft festliegen, ausdrücklich ausgenommen. Damit hat der Gesetzgeber die für alle anderen Veranstaltungen geltenden präventiven Regelungsmöglichkeiten ausgenommen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes (WSV) erstellt auch für Fahrgastschiffe zwar sogenannte „Schiffsatteste“ nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung, die das Schiff für Fahrten auf dem Rhein zulassen. Dabei geht es jedoch um Gefahr verhütende Anforderungen an die Schiffe und deren Betrieb selbst. Konzessionen im Sinne der Gewerbeordnung werden nicht erteilt.

Es bleibt aber bei der Anwendbarkeit des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), nach dem zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr alle Betätigungen verboten sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 LImSchG). Darüber hinaus dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 LImSchG).

Beim Ordnungsdienst sind in der Zeit vom 23.04. bis 29.09.2011 insgesamt sieben konkrete Beschwerden über „Partyschiffe“ eingegangen.

Bei der praktischen Ahndung muss zwischen fahrenden und anliegenden Schiffen unterschieden werden. In vier Fällen hatten Schiffe angelegt. In diesen Fällen überprüft und ahndet der Ordnungsdienst festgestellte Lärmstörungen.

In drei Fällen hatte das Schiff abgelegt. In diesen Fällen wurde die Wasserschutzpolizei eingeschaltet. Bei Beschwerden über fahrende Schiffe besteht eine Vereinbarung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der Wasserschutzpolizei, dass Beschwerdeführer gebeten werden, die Wasserschutzpolizei zu kontaktieren. Diese stellt den Verursacher fest und unterbindet die jeweilige Lärmbelästigung. Von Mai bis August 2011 sind durch die Wasserschutzpolizei 11 Lärmbeschwerden verfolgt worden. Dabei wurde in einem Fall ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bei den eingegangenen Beschwerden hat die Verwaltung unmittelbar mit den Beschwerdeführern Kontakt aufgenommen und das weitere Verfahren mit ihnen besprochen.

Abschließend lässt sich mithin Folgendes festhalten:

Zu 1. und 2.

In Bezug auf die mögliche Lärmquelle Tanzbrunnen und Rheinterrassen ist über viele Jahre hinweg ein System entwickelt worden, das ein gedeihliches Nebeneinander von Wohnnutzung – insbesondere im Linksrheinischen – und Eventnutzung gewährleisten soll. Zu diesem System sind auch mehrere Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ergangen. Das deutlich reduzierte Beschwerdeaufkommen zeigt, dass das System zu einer deutlichen Entspannung der Situation geführt hat.

Zu 3.

In Bezug auf Lärmquellen durch die Schifffahrt ist die Verwaltung derzeit dabei, unter Beteiligung der unterschiedlichen Fachbereiche aus kommunaler, Landes- und Bundesverwaltung eine einvernehmliche Aufklärungs- und Vorgehensweise zu erarbeiten, um inakzeptablen Lärmbeeinträchtigungen begegnen zu können.